

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7568

LKN.SH | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Per Mail umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: / 746-183/2024
Meine Nachricht vom: /

Herle Dorow
herle.dorow@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4841 667-106
Telefax: +49 4841 667 115

23.10.2026

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4717

Sehr geehrter Herr Rickers,

der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) nimmt zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz wie folgt Stellung:

Der LKN.SH nimmt die angestrebten Änderungen zur Kenntnis.

Um die Gefährdung für die Deichflächen durch Jagdbares Wühlendes Wild bestmöglich zu begegnen schlägt der LKN.SH die Aufnahme eines Küstenjagdbezirkes vor:

„§ XX Küstenjagdbezirk

(1) ¹Die Flächen am Meeresstrand, Deiche gemäß § 60 Absatz 1, Nummer 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) inklusive Deichvorland (gemäß § 58 Absatz 4 LWG) einschließlich der im Landeseigentum befindlichen gemeindefreien Inseln, und die Flächen in den Küstengewässern seewärts bis zur Staatshoheitsgrenze bilden einen nicht verpachtbaren Küstenjagdbezirk, soweit dem Land das Jagdausübungsrecht zusteht. ²Im Küstenjagdbezirk nimmt das Land sein Jagdausübungsrecht durch Küstenjagdaufseherinnen oder Küstenjagdaufseher wahr. ³Diese werden durch das Land bestellt und eingewiesen. ⁴Nicht verpachtbare Eigenjagdbezirke sind auch die Eigenjagdbezirke des Bundes auf gemeindefreien Inseln, für die der Bund das Jagdausübungsrecht nicht dem Land übertragen hat.



(2) Die oberste Jagdbehörde bestimmt die zuständige Jagdbehörde und sie kann den Küstenjagdbezirk nach Absatz 1 in mehrere Küstenjagdbezirke aufteilen.

(3) Küstenjagdbezirke auf den Halligen und Inseln können von der obersten Jagdbehörde von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum zu Eigenjagdbezirken erklärt werden.“

Begründung:

Essenziell für die Sicherstellung der Deichunterhaltung ist eine gezielte Bekämpfung von wühlenden Tieren. Einige wühlende Tiere wie Kaninchen, Fuchs, Dachs und Nutria unterliegen dem Jagdrecht. Gerade im Hinblick auf die Ausbreitung des Nutria in Schleswig-Holstein und deren potenziellen Gefährdung für die Deichflächen kommt der Frage der Bejagung für den Küstenschutz immer größere Bedeutung zu. Ebenso ist jedoch die Bejagung einiger Tierarten auf den Deichflächen und den deichnahen Vorländereien, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Nationalpark nicht erwünscht. Mit der Aufnahme des Küstenjagdbezirkes könnte der LKN.SH den nötigen Einfluss auf die Deich- und Vorlandflächen ausüben, um beide Zielsetzungen – zum einen die Deichunterhaltung und zum andern den Schutz des Nationalparks und Artenschutz – zu erreichen.

Mit freundlichem Gruß

Herle Dorow